



SCHWIMMVEREIN AUGSBURG 1911 e.V.

Satzung

in der Fassung vom 14.02.2003

Ehrenordnung

Ausschussordnung

Geschäftsordnung

Inventar- und Geräteordnung

S A T Z U N G

des Schwimmvereins Augsburg 1911 e.V.

I. Name und Sitz

§ 1

Der Verein führt den Namen „Schwimmverein Augsburg 1911 e.V.“ (SVA). Er wurde am 6. April 1911 gegründet und hat seinen Sitz in Augsburg. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Augsburg eingetragen und gemäß Verfügung des Finanzamtes Augsburg-Stadt als gemeinnützig im Sinne des § 17 St.Anp.G. anerkannt.

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Beteiligung am Vereinsvermögen.

Die Vereinsfarben sind die Augsburger Stadtfarben.

§ 2

Diese Satzung wird durch die Satzungen der übergeordneten Verbände ergänzt.

II. Zweck

§ 3

Der Verein bezweckt in gemeinnützigem Einsatz die Pflege, Förderung und Verbreitung des volkstümlichen und sportlichen Schwimmens jeder Art. Die Jugendpflege ist ein besonderes Anliegen des Vereins. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein

ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 4

Als Mittel zur Erreichung dieses Zweckes erstrebt er

- ausreichenden Pflichtunterricht im Schwimmen an allen Schulen
- Verbessern und Vermehren der Schwimm- und Badegelegenheiten
- Pflege und Weiterentwicklung des Schwimmens, Springens, Wasserballspiels, Tauchens, Rettungsschwimmens und der verwandten Arten der Leibesübungen durch Vorführungen jeder Art nach festgelegten Kampf- und Spielgesetzen
- sportlichen und gesellschaftlichen Verkehr mit Vereinen und Verbänden des In- und Auslandes
- Durchführung regelmäßiger Übungsstunden für die Mitglieder.

§ 5

Der Verein ist frei von parteipolitischen und religiösen Bindungen.

III. Mitgliedschaft

§ 6

Die Mitgliedschaft des Vereins wird auf Grund eines schriftlichen Antrages durch Aufnahme erworben. Voraussetzung ist unbescholtener Ruf. Über Nicht-aufnahme entscheidet der Vorstand.

Jugendliche haben das schriftliche Einverständnis eines Erziehungsberechtigten beizubringen.

Mit der Stellung des Aufnahmeantrages erkennt jedes Mitglied die Satzungen des Vereins an. Gegen die Ablehnung der Aufnahme, für die keine Gründe angegeben werden müssen, ist kein Rechtsmittel gegeben. Die Mindestdauer für die Mitgliedschaft beträgt ein Jahr.

§ 7

Der Verein besteht aus

- a) Erwachsenen (ab 18 Jahre)
- b) Jugendlichen (bis 18 Jahre)

Jugendliche sind in den Mitgliederversammlungen nicht stimmberechtigt.

Zum Ehrenmitglied können gem. § 4c der Ehrungsordnung nur solche Mitglieder ernannt werden, die bereits mehrere Jahre im Besitze der goldenen Ehrennadel sind und die sich um den Verein oder um den Schwimmsport ganz außergewöhnliche Verdienste erworben haben. Die Ehrenmitglieder, die alle Rechte eines Mitgliedes haben, sind von der Beitragszahlung befreit und berechtigt, an den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teilzunehmen.

§ 8

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch schriftliche Austrittserklärung; bei Jugendlichen durch einen gesetzlichen Vertreter
- b) durch Ausschluss

§ 9

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen die Rechte des Mitglieds. Die Kündigung muss schriftlich an den Vorstand erfolgen. Zur Zahlung des Beitrages bleibt das Mitglied bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres verpflichtet

§ 10

Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch Beschluss der Vorstandschaft mit 2/3 Stimmenmehrheit. Gegen diesen Beschluss, der dem Betroffenen schriftlich mit Angabe der Gründe mitzuteilen ist, besteht Berufungsrecht innerhalb einer Woche zum Ehrenrat des Vereins. Gibt der Ehrenrat der Berufung statt, entscheidet endgültig das Ehrengericht, das sich aus den Ehrenmitgliedern, der Vorstandschaft und dem Ehrenrat zusammensetzt. Die Entscheidung hat auch hier mit 2/3 Stimmenmehrheit zu erfolgen. Der Ausschluss wird rechtskräftig mit dem Tage der Zustellung der endgültigen Entscheidung.

§ 11

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn schuldhaft gröblich gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins verstoßen wird.

Verstöße sind insbesondere:

1. Beitragsrückstände von mehr als 12 Monaten, wenn deswegen durch „Einschreiben“ unter angemessener Fristsetzung gemahnt und innerhalb der Frist nicht gezahlt worden ist.
2. Handlungen gegen die Satzungen oder Beschlüsse des Vereins und seiner Organe oder der übergeordneten Verbände.
3. Schädigung des Ansehens oder der sportlichen Disziplin durch entsprechendes Verhalten in Übungsstunden oder bei Veranstaltungen des Vereins oder der übergeordneten Verbände.

§ 12

Sind die Verstöße erheblich und sind sie vorvorsätzlich erfolgt, so muss Ausschluss ausgesprochen werden.

In Fällen, die nach Berücksichtigung aller Umstände als minder schwer zu bewerten sind, kann das Ehrengericht nach freiem Ermessen statt auf Ausschluss auf zeitweiligen Entzug der Mitgliederrechte, Verweis oder Ermahnung erkennen.

wenn mindestens ein zehntel der stimmberechtigten Mitglieder (Stichtag ist der 1. Januar des laufenden Jahres) diese unter Angabe der Gründe beim Vorstand schriftlich beantragen. Die Einberufung erfolgt in diesem Falle durch schriftliche Einladung in der gleichen Form, wie bei einer Jahreshauptversammlung.

B. Der Vorstand

§ 16

Der Verein wird vom Vorstand geleitet. Der Vorstand besteht aus:

dem 1. Vorsitzenden
dem 2. Vorsitzenden
dem Schriftführer
dem Schatzmeister
dem sportlichen Leiter
dem Jugendwart
dem Vergnügungswart
der Frauenvertreterin
dem Schwimmwart
dem Kassier
dem Pressewart
je einem Spartenleiter

IV. Vereinsorgane

§ 14

Organe des Vereins sind

1. die Jahreshauptversammlung und außerordentliche Versammlungen.
2. der Vorstand.
3. die Fachausschüsse.
4. der Ehrenrat bzw. das Ehrengericht.

A. Versammlungen

§ 15

Die Jahreshauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet jährlich zu Beginn des neuen Geschäftsjahres statt. Sie ist unter Angabe der Tagesordnung mit einer Mindestfrist von 10 Tagen durch Veröffentlichung im Nachrichtenblatt oder durch schriftliche Einladung eines jeden stimmberechtigten Mitgliedes einzuberufen.

Außerordentliche Versammlungen können vom Vorstand einberufen werden. Dieser ist dazu verpflichtet,

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, sollte dieser auch verhindert sein, der Schatzmeister bzw. Schriftführer. Im übrigen besteht der geschäftsführende Vorstand aus den beiden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer, während die übrigen vorgenannten Vorstandsmitglieder mit zum erweiterten Vorstand gehören. Der geschäftsführende Vorstand trifft dringende Entscheidungen. Das Amt des Vorsitzenden, des Schatzmeisters und des Schriftführers muss stets besetzt sein und kann nicht in Personalunion wahrgenommen werden. Ein Vorstandsmitglied hat auch bei Ausübung mehrerer Ämter nur einfaches Stimmrecht, das bei Sitzungen nur bei persönlicher Anwesenheit ausgeübt werden kann. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt alle 3 Jahre in der ordentlichen Jahreshauptversammlung.

Die Wahl erfolgt durch Zuruf. Auf ausdrückliches Verlangen muss die Wahl durch Stimmzettel erfolgen.

Gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit erhält. Die Wahl ist annahmebedürftig. Abwesende können nur gewählt werden, wenn ihre schriftliche Zustimmungserklärung vorliegt.

Der Vorstand ist ermächtigt, beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes bis zur nächsten Hauptversammlung eine kommissarische Besetzung des verwaisten Amtes vorzunehmen.

§ 17

Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft die Vorstandssitzungen, leitet die Versammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes. Er hat für die Ausführung der Versammlungsbeschlüsse und Einhaltung der Satzungen zu sorgen, die genehmigten Protokolle, sowie die für den Verein wichtigen und verbindlichen Schriftstücke zu unterzeichnen.

Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden in allen vorerwähnten Geschäften.

Der Schatzmeister erledigt die Vereinskassengeschäfte.

Alle Zahlungen dürfen nur mit Genehmigung des 1. Vorsitzenden geleistet werden. Er ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei der Kassenrevision sind alle Ausgaben durch Belege nachzuweisen.

Der Schriftführer erledigt etwaigen Schriftverkehr des Vereins, soweit derselbe nicht von den einzelnen Vorstandsmitgliedern selbst geführt wird. Er führt die Protokolle in den Vorstandssitzungen und den Mitgliederversammlungen.

Der sportliche Leiter bearbeitet und erledigt sämtliche Sportangelegenheiten nach außen und koordiniert mit dem Sportausschuss den Sportbetrieb innerhalb des Vereins.

Die Aufgaben der übrigen Vorstandsmitglieder werden innerhalb des Gesamtvorstandes festgelegt.

C. Ausschüsse

§ 18

In den Hauptversammlungen können für Sonderaufgaben Ausschüsse eingesetzt werden, deren Arbeitsgebiet und Zusammensetzung festgelegt wird. Für jeden Ausschuss ist die Ausschussordnung verbindlich. Ständige Fachausschüsse sind:

1. der Sportausschuss
2. der Vergnügungsausschuss

§ 19

Der Sportausschuss besteht aus

dem sportlichen Leiter, als dem Vorsitzenden
dem Jugendwart
den Spartenleitern.

§ 20

Der Vergnügungsausschuss besteht aus
dem 2. Vorsitzenden, als dem Vorsitzenden
dem Vergnügungswart
dem Schatzmeister

§ 21

Zu den Ausschusssitzungen ist jeweils der 1. Vorsitzende einzuladen.

D. Ehrenrat

§ 22

Der Ehrenrat besteht aus dem Obmann und zwei Beisitzern, sowie zwei Ersatzmitgliedern. Sie werden von der Jahreshauptversammlung bzw. von einer außerordentlichen Hauptversammlung gewählt. Es sollen keine Vorstandsmitglieder gewählt werden. Die Wahl erfolgt alle 3 Jahre.

§ 23

Streitigkeiten und Verstöße aller Art – ausgenommen die rein sportlichen Vergehen – sind entsprechend, der Schiedsgerichtssatzung und der Disziplinarordnung des übergeordneten Fachverbandes durch den Ehrenrat zu behandeln. Dieser ist unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges zuständig. Bei sportlichen Verstößen verhängt notwendige Strafen einfacher Art der sportliche Leiter; schwerere Strafen der Sportausschuss entsprechend der hierfür maßgebenden Disziplinarordnung des Deutschen Schwimmverbandes für Schwimmwarte.

V. Kassenprüfer

§ 24

Zur Überwachung des Finanzwesens innerhalb des Vereins werden von der Jahreshauptversammlung zwei Kassenprüfer und 1 Ersatzmann gewählt. Die beiden Kassenprüfer prüfen gemeinsam die Kassen jährlich mindestens einmal und erstatten der Jahreshauptversammlung den schriftlichen Prüfungsbericht. Dieser ist dem 1. Vorsitzenden mindestens 2 Wochen vor der Jahreshauptversammlung vorzulegen.

VI. Ehrungen

§ 25

Die Vorstandschaft kann verdiente Mitglieder bzw. verdiente Förderer und Gönner des Vereins nach der Ehrenordnung des SVA auszeichnen.

VII. Satzungsänderungen

§ 26

Satzungsänderungen können nur in einer Jahreshauptversammlung oder in einer dazu einberufenen außerordentlichen Versammlung mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Es gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen des Vereinsrechts.

VIII. Auflösung

§ 27

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck besonders einberufene außerordentliche Hauptversammlung erfolgen. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens 2/3 der Stimmberechtigten erforderlich.

§ 28

Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln (3/4) der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 29

Im Falle der Auflösung des Vereins beschließt die außerordentliche Hauptversammlung, welcher gemeinnützigen Fachorganisation das etwa vorhandene Vermögen zugewendet werden soll. Die Zuwendung muss an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere, steuerbegünstigte Körperschaft erfolgen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.

Satzungsgliederung

I.	Name und Sitz	§§ 1 und 2
II.	Zweck	§§ 3 mit 5
III.	Mitgliedschaft	§§ 6 mit 13
IV.	Vereinsorgane	§ 14
	A. Versammlungen	§ 15
	B. Vorstand	§§ 16 und 17
	C. Ausschüsse	§§ 18 mit 21
	D. Ehrenrat	§§ 22 und 23
V.	Kassenprüfer	§ 24
VI.	Ehrungen	§ 25
VII.	Satzungsänderungen	§ 26
VIII.	Auflösungen	§§ 27 mit 29

Augsburg, 14.02.2003

Ehrungsordnung

§ 1

Die Vorstandschaft ist ermächtigt, Mitglieder
a) für langjährige Mitgliedschaft

b) in Anerkennung und Würdigung ihrer hervorragenden Mitarbeit zur Förderung des Schwimmsportes besonders zu ehren. Demzufolge unterscheiden sich die Ehrungen in

1. Allgemeine Ehrungen
2. Besondere Ehrungen

§ 2 (Allgemeine Ehrungen)

1. Bei 10jähriger Mitgliedschaft die Verleihung der Vereinsnadel mit bronzenem Eichenlaub.
2. Bei 25jähriger Mitgliedschaft die Verleihung der Vereinsnadel mit silbernem Eichenlaub.
3. Bei 40jähriger Mitgliedschaft die Verleihung der Vereinsnadel mit goldenem Eichenlaub.
4. Bei 50jähriger Mitgliedschaft die Verleihung der Vereinsnadel mit goldenem Eichenlaub und der Zahl „50“.

§ 3 (Besondere Ehrungen)

Mitglieder, die sich im Interesse des Vereins und für die Förderung des Schwimmsports ganz besonders verdient gemacht haben, können durch den vorstand ausgezeichnet werden. Diese Auszeichnungen gliedern sich in 3 Grade:

1. Die Verleihung der Silbernen Ehrennadel
2. Die Verleihung der Goldenen Ehrennadel
3. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft.

§ 4

Für die Ehrungen gemäß § 3 sind folgende Gesichtspunkte zu beachten:

a) Die Silberne Ehrennadel wird für langjährige verdienstvolle Tätigkeit als aktiver Schwimmer oder in der Verwaltung des Vereins oder für sonstige besondere Verdienste um die Förderung des Schwimmsportes verliehen.

b) Die Goldene Ehrennadel können nur solche Mitglieder erhalten, die mindestens 10 Jahre dem Verein angehören und die sich nach Verleihung der Silbernen Ehrennadel weiterhin auf schwimmsportlichen oder verwaltungstechnischem Gebiet ganz besonders hervorgetan haben. Die Verleihung der Goldenen Ehrennadel kann nur dann erfolgen, wenn die Silberne Ehrennadel mehrere Jahre zuvor verliehen worden ist.

c) Die Ehrenmitgliedschaft kann nur solchen Mitgliedern verliehen werden, die bereits mehrere Jahre im Besitz der Goldenen Ehrennadel sind und die sich um den Verein oder um den Schwimmsport ganz außergewöhnliche Verdienste erworben haben.

§ 5

Besondere Gönner und Förderer des Vereins können, soweit sie die Voraussetzungen nach den §§ 2, 3 und 4 nicht erfüllen, mit dem Ehrenbrief des SVA ausgezeichnet werden.

§ 6

Die Ehrenmitglieder des Vereins sind berechtigt, an den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teilzunehmen.

§ 7

Über sämtliche Ehrungen gemäß § 4 werden Ehrenurkunden ausgestellt.

§ 8

Die Ehrungen gemäß § 4 werden nur auf Antrag vorgenommen. Das Recht zur Antragstellung hat jedes Mitglied. Der Antrag ist schriftlich mit eingehender Begründung an den 1. Vorsitzenden einzureichen. Darüber hinaus ist der 1. Vorsitzende verpflichtet, alljährlich 3 Monate vor der Jahreshauptversammlung der Vorstandschaft von sich aus Anträge für besondere Ehrungen vorzulegen. Der Gesamtvorstand entscheidet über jeden Antrag mit Stimmzettel. Der Antrag gilt als genehmigt, wenn mindestens 7/10 der Vorstandsmitglieder mit „Ja“ gestimmt haben. Sofern es sich bei dem zu Ehrenden um ein Vorstandmitglied

handelt hat dasselbe bei der Abstimmung kein Stimmrecht.

§ 9

Sämtliche Ehrungen erfolgen nur einmal im Jahr und zwar anlässlich der Jahreshauptversammlung. Ausnahmen hiervon können nur in ganz außergewöhnlichen Fällen gemacht werden. Ob diese Voraussetzungen gegeben sind, hat durch Beschluss der Vorstandsschaft zu erfolgen.

§ 10

Mitglieder, welche vom Ehrenrat 3mal als schuldig verurteilt worden sind, verlieren alle nach § 4 verliehenen Ehrungen.

§ 11

Mitglieder, die wegen ehrenrührigem oder vereins-schädigendem Verhalten aus dem Verein ausgeschlos-sen worden sind, verlieren alle nach § 4 verliehenen besonderen Ehrungen.

Ausschussordnung

§ 1

Die Ausschüsse treten zu Sitzungen zusammen:

- a) auf Antrag des Vorstandes
- b) auf Antrag eines Angehörigen des Ausschusses an den Ausschussvorsitzenden. Wird der Antrag abgelehnt, bleibt ein weiterer Weg nach d); für Nichtmitglieder des Ausschusses ist der Weg d) einzuhalten.
- c) Auf schriftlichen Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes, aus dem die Notwendigkeit eines Zusammentretens des Ausschusses ersichtlich ist, an den Vorstand. Über den Antrag auf Einberufung der Ausschusssitzung wird abgestimmt.

fenden Debatte ist den Ausschussmitgliedern vom Vor-sitzenden primäres Wortrecht zu gewähren. Die ein- geladenen Personen können nach Vorbringen ihres An- liegens durch Mehrheitsabstimmung von der weite- ren Debatte ausgeschlossen werden.

§ 4

Der Ausschuss kann keine für den Verein bindenden Beschlüsse fassen. Er unterbreitet die durch Stimmen- mehrheit gefassten Beschlüsse dem Vorstand zur wei- teren Entscheidung.

§ 5

Der Ausschuss ist nicht ermächtigt, die Zahl seiner stimmberechtigten Ausschussmitglieder zu erhöhen oder zu verringern.

§ 6

Der Ausschuss ist nicht berechtigt, von sich aus, ohne Genehmigung des Vorstandes, Personen mit der ver-antwortlichen Durchführung irgendwelcher Handlun- gen, die im Namen des SVA durchgeführt werden sol- len, zu trauen.

§ 7

Für die Ausschüsse sind die Bestimmungen der Ge- schäftsordnung maßgebend.

Der 1. Vorsitzende wird zur Ausschusssitzung einge- laden und hat Stimmrecht.

§ 3

Zu den Ausschusssitzungen können auf Antrag eines Ausschussmitgliedes weitere Personen zugelassen werden, sofern dies durch Mehrheitsabstimmung von den Mitgliedern des Ausschusses genehmigt wird. Diese Personen haben kein Stimmrecht. Sie können ihr Anliegen in kurzer Form vorbringen. Bei der lau-

Geschäftsordnung

§ 1

Der Versammlungsleiter hat den Mitgliedern das Wort in der Reihenfolge zu geben, in der sie sich melden. Mitgliedern des Vorstandes steht außer der Reihe das Wort zu.

§ 2

Antragsteller oder Berichterstatter erhalten als Erste und vor der Abstimmung als Letzte das Wort.

§ 3

Meldet sich ein Mitglied „zur Geschäftsordnung“, so ist ihm vor den noch vorgemerkten Rednern das Wort zu erteilen.

§ 4

Spricht ein Redner nicht zur Sache oder hält er sich nicht an diese Geschäftsordnung so hat der Versammlungsleiter ihn darauf aufmerksam zu machen und nötigenfalls das Wort zu entziehen.

§ 5

Grobe Störungen einer Sitzung oder Beleidigungen von Teilnehmern können durch den Versammlungsleiter mit Verwarnungen oder mit dem Ausschluss von der Sitzung geahndet werden.

§ 6

Dringlichkeitsanträge können nur mit zwei Dritteln der Stimmen zur Beratung und Beschlussfassung zugelassen werden.

§ 7

Verbesserungsanträge zu den auf der Tagesordnung stehenden Anträgen sind ohne Dringlichkeit zulässig.

§ 8

Über Anträge auf Schluss der Rednerliste ist nach vorheriger Verlesung derselben sofort abzustimmen.

§ 9

Über Anträge auf „Schluss der Debatte“ ist nach vorheriger Verlesung der Rednerliste sofort abzustimmen. Wird der Antrag angenommen, so hat der Versammlungsleiter nur noch einen Redner dafür und einen dagegen und zwar in der Reihenfolge, wie sie eingetragen sind, vorbehaltlich der Übertragung auf weitere nachstehende Redner, sowie dem Antragsteller oder dem Berichterstatter das Wort zu erteilen.

§ 10

Bei Abstimmungen ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen.

§ 11

Abstimmungen sind geheim durchzuführen, wenn auch nur ein Teilnehmer der Versammlung dies wünscht.

§ 12

Bei Neuwahlen des Gesamtvorstandes übernimmt nach der Abstimmung über die Entlastung ein von der Versammlung gewähltes Mitglied oder der Älteste die Versammlungsleitung. Wenn der 1. Vorsitzende gewählt ist, übernimmt dieser die Leitung der weiteren Wahlen.

§ 13

Eine von der Mitgliederversammlung gewählte Wahlkommission von 3 Mitgliedern überwacht die Wahlhandlungen und zählt die Stimmen aus.

§ 14

Proteste gegen eine Wahlhandlung sind schriftlich mit Begründung bei der Wahlkommission einzureichen und durch diese sofort zu entscheiden. Wird eine Wahl als ungültig erklärt, so ist sie sogleich zu wiederholen.

§ 15

Vor jedem Wahlgang sind die Vorgeschlagenen durch den Versammlungsleiter zu fragen, ob sie sich zur Wahl stellen würden.

§ 16

Nach Durchführung der Wahl ist jeder Gewählte zu fragen, ob er die Wahl annimmt.

§ 17

Über Anträge zur Begrenzung der Redezeit ist außer der Reihe sofort abzustimmen.

§ 18

Die Beschlüsse werden regelmäßig mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Enthält sich dieser der Stimme, so ist bei Stimmengleichheit der Antrag abgelehnt.

Inventar- und Geräteordnung

§ 1

Das im Eigentum des Vereins befindliche Inventar, sowie vorhandene Geräte und sonstige Gegenstände werden in einer Hauptliste erfasst, die beim Schatzmeister zu hinterlegen ist. Mehrfach vorhandene Güter, wie Schwimmgürtel, Wasserbälle, Stoppuhren usw. sind mit Nummern zu versehen.

§ 2

Die einzelnen Spartenleiter sind für das ihnen anvertraute Inventar, sowie die Geräte und sonstigen Ge-

genstände verantwortlich. Sie erfassen alles in einer Liste und geben die Güter an weitere Personen nur gegen Empfangsbestätigung ab.

§ 3

Einmal im Jahr wird eine Bestandsaufnahme gemacht, deren Ergebnis der Vorstandshaft vorzulegen ist. Über Neubeschaffung entscheidet die Vorstandshaft. Die Listen der Spartenleiter und die Hauptliste sind entsprechend zu berichtigen.

